



**Brüssel, den 4. März 2026
(OR. en)**

**6588/26
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0069 (NLE)**

**PECHE 61
UK 53**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. März 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 109 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2026/249 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 109 annex.

Anl.: COM(2026) 109 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.3.2026
COM(2026) 109 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2026/249 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten
für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für
Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern**

ANHANG

Änderungen der Anhänge der Verordnung (EU) 2026/249

1. Anhang IA wird wie folgt geändert:

a) In Teil A erhält Tabelle 23 folgende Fassung:

”

Tabelle 23			
Art:	Seezunge <i>Solea</i> spp. und <i>Pegusa lascaris</i>	Gebiet:	8c, 8d, 8e, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (SOO/8CDE34)
Jahr	Jeweils 2026 und 2027		
Spanien	185	Vorsorgliche TAC	
Portugal	307		
Union	492 ⁽¹⁾		
TAC	492 ⁽¹⁾		
⁽¹⁾	Innerhalb dieser Quoten darf nur die folgende Menge an Seezunge (<i>Solea solea</i>) gefangen werden (SOL/8CDE34):		
	190		

“

b) In Teil B erhält Tabelle 1 folgende Fassung:

”

Tabelle 1			
Art:	Sandaal und dazugehörige Beifänge	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer von 3a SAN/2A3A4. ⁽¹⁾
	<i>Ammodytes</i> spp.		
Dänemark	Noch festzusetzen	(1) (2)	Analytische TAC
Deutschland	Noch festzusetzen	(1) (2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht, sofern in Fußnote 3 nichts anderes angegeben ist. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht, sofern in Fußnote 3 nichts anderes angegeben ist.
Schweden	Noch festzusetzen	(1) (2)	
Union	Noch festzusetzen	(1) (2)	
Vereinigtes Königreich	Noch festzusetzen		
TAC	Noch festzusetzen		
(1)	Fänge in den nachstehend aufgeführten Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten sind getrennt zu melden.		
(2)	Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling bestehen (OT1/*2A3A4X). Beifänge von Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.		
Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in den folgenden Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang III nicht mehr als die nachstehend angegebenen Mengen gefangen werden:			
Gebiet: Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten			

	1r	2r	3r	4	5r	6	7r
	(SAN/234_1R) ⁽³⁾	(SAN/234_2R) ⁽³⁾	(SAN/234_3R)	(SAN/234_4)	(SAN/234_5R)	(SAN/234_6) ⁽³⁾	(SAN/234_7R)
Dänemark	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Deutschland	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Schweden	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Union	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Vereinigtes Königreich	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Insgesamt	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen

⁽³⁾ Es gelten die Bestimmungen des Artikels 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

“

c) In Teil B erhalten die Tabellen 10 und 11 folgende Fassung:

”

Tabelle 10			
Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	3a (HER/03A.)
Dänemark	7 344	(1) (2) (3)	Analytische TAC
Deutschland	117	(1) (2) (3)	
Schweden	7 682	(1) (2) (3)	
Union	15 143	(1) (2) (3)	
Norwegen	entfällt		
TAC	328 566		

⁽¹⁾ Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.

⁽²⁾ Nur die folgenden Mengen der Heringsbestände HER/03A. (HER/*03A.) und HER/03A-BC (HER/*03A-BC) dürfen im Gebiet 3a gefangen werden:

Dänemark	554
Deutschland	8
Schweden	407
Union	969

- (3) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 4 (HER/*4-UK) und 50 % dürfen in Unionsgewässern des Gebiets 4b (HER/*4B-EU) gefangen werden.

Tabelle 11

Art:	Hering ⁽¹⁾	Gebiet:	Unionsgewässer, Gewässer des Vereinigten Königreichs und norwegische Gewässer des Gebiets 4 nördlich von 53° 30' N
	<i>Clupea harengus</i>		(HER/4AB.)
Dänemark	38 730	Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	25 421		
Frankreich	15 874		
Niederlande	37 108		
Schweden	2 731		
Union	119 864		
Norwegen	91 013	(2) (3)	
Vereinigtes Königreich	59 156		
TAC	328 566		

(1) Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.

(2) Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen. Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die folgende Menge in Unionsgewässern von 4b (HER/*04B-C) gefangen werden:

2 700

(3) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quote dürfen nicht mehr als 250 Tonnen in norwegischen Gewässern und in Unionsgewässern von 3a (HER/*03A) gefangen werden.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf im folgenden Gebiet nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:

Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/*4N-S62)

Union	2 700
-------	-------

“

d) In Teil B erhalten die Tabellen 57 und 59 folgende Fassung:

”

Tabelle 57

Art:	Blauer Wittling	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 2 und 4
	<i>Micromesistius poutassou</i>		(WHB/24-N.)
Dänemark	0	Analytische TAC	
Union	0		
TAC	851 344		

Tabelle 58

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/1X14)
Dänemark	38 983 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	15 157 ⁽¹⁾		
Spanien	33 049 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Frankreich	27 129 ⁽¹⁾		
Irland	30 188 ⁽¹⁾		
Niederlande	47 537 ⁽¹⁾		
Portugal	3 070 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Schweden	9 643 ⁽¹⁾		
Union	204 756 ⁽¹⁾⁽³⁾		
Norwegen	47 905 ⁽⁴⁾⁽⁵⁾		
Färöer	entfällt		
Vereinigtes Königreich	entfällt		
TAC	851 344		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Im Rahmen einer noch festzulegenden Gesamtzugangsbegrenzung (Tonnen) für die Union dürfen die Mitgliedstaaten bis zu folgendem Prozentsatz ihrer Quoten in färöischen Gewässern (WHB/*05-F.) fangen: noch festzusetzen %

⁽²⁾ Übertragungen dieser Quote auf die Gebiete 8c, 9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind möglich. Sie müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Aus den Unionsquoten in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in den Gebieten 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Menge in der Wirtschaftszone Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen werden:

Noch festzusetzen

⁽⁴⁾ Darf in den Unionsgewässern der Gebiete 4, 6a nördlich von 56° 30' N, 6b und 7 westlich von 12° W gefangen werden (WHB/*46AB7-EU).

⁽⁵⁾ Besondere Bedingung: Von der Quote Norwegens darf folgende Menge in den Unionsgewässern der Gebiete 4, 6a nördlich von 56° 30' N, 6b und 7 westlich von 12° W gefangen werden:

Noch festzusetzen

Tabelle 59

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411)
Spanien	26 242	Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal	6 561		
Union	32 803 ⁽¹⁾		
TAC	851 344		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Aus den Unionsquoten in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern der

Gebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in den Gebieten 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Menge in der Wirtschaftszone Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen werden:

Noch festzusetzen

“

e) In Teil B erhalten die Tabellen 103 und 105 folgende Fassung:

”

Tabelle 103			
Art:	Makrele	Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c, 3d und 4; Norwegische Gewässer von 2a und 4a (MAC/2A34-N.)
	<i>Scomber scombrus</i>		
Belgien	Noch festzusetzen	(1) (2)	Analytische TAC
Dänemark	Noch festzusetzen	(1) (2) (4)	
Deutschland	Noch festzusetzen	(1) (2)	
Frankreich	Noch festzusetzen	(1) (2)	
Niederlande	Noch festzusetzen	(1) (2)	
Schweden	Noch festzusetzen	(1) (2) (3)	
Union	Noch festzusetzen	(1) (2)	

TAC

Noch festzusetzen

(1) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	3a (MAC/*03A.)	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 3a, 4b und 4c (MAC/*3A4BC)	4b (MAC/*04B.)	4c (MAC/*04C.)	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14 (MAC/*2AX14)
Belgien	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Dänemark	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Deutschland	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Frankreich	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Niederlande	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Schweden	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Union	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen

(2) Innerhalb dieser Quoten und mit Einverständnis des entsprechenden Küstenstaates dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen auch in den beiden folgenden Gebieten gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von 2a und 4a (MAC/*02A4AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FRO1)
Belgien	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Dänemark	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Deutschland	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Frankreich	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Niederlande	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Schweden	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Union	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen

- (3) Besondere Bedingung: Die folgende Menge darf in den norwegischen Gewässern der Gebiete 2a und 4a gefangen werden (MAC/*2A4AN):

Noch festzusetzen

Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

- (4) Im Rahmen dieser Quote nimmt Dänemark folgende Übertragungen vor, die in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und in Unionsgewässern von 6, 7 und 8d, Unionsgewässern von 8a, 8b und 8e, internationalen Gewässern von 12 und 14, sowie Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 2a und 5b gefangen werden dürfen (MAC/*2A14):

Deutschland	Noch festzusetzen
Spanien	Noch festzusetzen
Estland	Noch festzusetzen
Frankreich	Noch festzusetzen
Irland	Noch festzusetzen
Lettland	Noch festzusetzen
Litauen	Noch festzusetzen
Niederlande	Noch festzusetzen
Polen	Noch festzusetzen

Tabelle 104

Art:	Makrele	Gebiet:	6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 2a, 12 und 14 (MAC/2CX14-)
	<i>Scomber scombrus</i>		

Deutschland	Noch festzusetzen	(1)	Analytische TAC
Spanien	Noch festzusetzen	(1)	
Estland	Noch festzusetzen	(1)	
Frankreich	Noch festzusetzen	(1)	
Irland	Noch festzusetzen	(1)	
Lettland	Noch festzusetzen	(1)	
Litauen	Noch festzusetzen	(1)	
Niederlande	Noch festzusetzen	(1)	
Polen	Noch festzusetzen	(1)	
Union	Noch festzusetzen	(1)	

Norwegen	Noch festzusetzen	(1) (2) (3)
Färöer	Noch festzusetzen	(4)
Vereinigtes Königreich	entfällt	(1)

TAC 299 010

- (1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % für den Tausch zur Verfügung gestellt werden; diese Menge ist von Spanien, Frankreich und Portugal in den Gebieten 8c, 9 und 10 und in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 zu fangen (MAC/*8C910).
- (2) Darf in den Gebieten 2a, 6a nördlich von 56° 30' N, 4a, 7d, 7e, 7f und 7h gefangen werden (MAC/*AX7H).
- (3) Die nachstehend aufgeführte Menge der Zugangsbeschränkung darf von Norwegen nördlich von 56° 30' N gefangen werden (MAC/*N5630). Die nicht unter Fußnote 2 angerechneten Mengen werden auf die von Norwegen festgesetzte Fangbeschränkung angerechnet.
- Noch festzusetzen
- (4) Diese Menge ist von den Fangbeschränkungen der Färöer abzuziehen (Zugangsquote). Sie darf nur im Gebiet 6a nördlich von 56° 30' N gefangen werden (MAC/*6AN56). Vom 1. Januar bis zum 15. Februar sowie vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember darf diese Quote jedoch auch in den Gebieten 2a und 4a nördlich von 59° N gefangen werden (MAC/*24N59).

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in den folgenden Gebieten und Zeiträumen nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a, vom 1. Januar bis zum 14. Februar und vom 1. August bis zum 31. Dezember (MAC/*4A-UK)	Norwegische Gewässer von 2a (MAC/*2AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FRO2)
Deutschland	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Spanien	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Estland	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Frankreich	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Irland	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Lettland	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Litauen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Niederlande	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Polen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Union	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Vereinigtes Königreich	entfällt	entfällt	entfällt

Tabelle 105

Art:	Makrele	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1
------	---------	---------	---

Scomber scombrus		(MAC/8C3411)						
Spanien	Noch festzusetzen	Analytische TAC						
Frankreich	Noch festzusetzen							
Portugal	Noch festzusetzen							
Union	Noch festzusetzen							
TAC	Noch festzusetzen							
(1)	Besondere Bedingung: Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten 8a, 8b und 8d (MAC/*8ABD.) gefangen werden. Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten 8a, 8b und 8d zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.							
Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen im folgenden Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden: 8b (MAC/*08B.)								
<table><tr><td>Spanien</td><td>Noch festzusetzen</td></tr><tr><td>Frankreich</td><td>Noch festzusetzen</td></tr><tr><td>Portugal</td><td>Noch festzusetzen</td></tr></table>			Spanien	Noch festzusetzen	Frankreich	Noch festzusetzen	Portugal	Noch festzusetzen
Spanien	Noch festzusetzen							
Frankreich	Noch festzusetzen							
Portugal	Noch festzusetzen							

“

2. Anhang IB wird wie folgt geändert:

a) Tabelle 1 erhält folgende Fassung:

”

Tabelle 1			
Art:	Hering	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, färöische Gewässer, norwegische Gewässer und internationale Gewässer von 1 und 2
	<i>Clupea harengus</i>		(HER/1/2-)
Belgien	11	Analytische TAC	
Dänemark	10 675		
Deutschland	1 869		
Spanien	35		
Frankreich	461		
Irland	2 763		
Niederlande	3 820		
Polen	540		
Portugal	35		
Finnland	165		
Schweden	3 956		
Union	24 330		
Vereinigtes Königreich	entfällt		
TAC	533 914		

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer nördlich von 62° N und die Fischereizone um Jan Mayen (HER/*2AJMN)

Belgien	Noch festzusetzen
Dänemark	Noch festzusetzen
Deutschland	Noch festzusetzen
Spanien	Noch festzusetzen
Frankreich	Noch festzusetzen
Irland	Noch festzusetzen
Niederlande	Noch festzusetzen
Polen	Noch festzusetzen
Portugal	Noch festzusetzen
Finnland	Noch festzusetzen
Schweden	Noch festzusetzen
Union	Noch festzusetzen

2 und 5b nördlich von 62° N (färöische Gewässer)
(HER/*25B-F)

Belgien	0
Dänemark	0
Deutschland	0
Spanien	0
Frankreich	0
Irland	0
Niederlande	0
Polen	0
Portugal	0
Finnland	0
Schweden	0

“

b) Tabelle 4 erhält folgende Fassung:

”

Tabelle 4			
Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Svalbard-Gewässer; internationale Gewässer von 1 und 2b (COD/1/2B.)
Deutschland	1 507	(1) (2)	Analytische TAC
Spanien	3 897	(1) (2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	643	(1) (2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	709	(1) (2)	
Portugal	822	(1) (2)	
Sonstige	84	(1) (2) (3)	
Union	7 662	(1) (2)	
TAC	entfällt		

- (1) Die Zuteilung des Anteils an dem der Union im Gebiet um Spitzbergen und um die Bäreninsel zur Verfügung stehenden Kabeljaubestand und den zugehörigen Beifängen von Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Pariser Vertrag von 1920.
- (2) Die Beifänge von Schellfisch dürfen im Gebiet um Spitzbergen und um die Bäreninsel bis zu 14 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen von Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.
- (3) Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Portugal. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (COD/1/2B_AMS).

“

3. Anhang ID wird wie folgt geändert:

a) Tabelle 12(1) erhält folgende Fassung:

”

Tabelle 12(1)			
Art:	Roter Thun <i>Thunnus thynnus</i>	Gebiet:	ICCAT-Übereinkommensbereich östlich von 45° W (BFT/ICAE45W)
Zypern	Noch festzusetzen	(4)	Analytische TAC
Griechenland	Noch festzusetzen		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	Noch festzusetzen	(2) (4)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	Noch festzusetzen	(2) (3) (4)	
Kroatien	Noch festzusetzen	(6)	
Italien	Noch festzusetzen	(4) (5)	
Malta	Noch festzusetzen	(4)	
Portugal	Noch festzusetzen		
Sonstige	Noch festzusetzen	(1)	
Union	Noch festzusetzen	(2) (3) (4) (5)	
		(6)	
TAC	48 403,00	(1)	

- (1) Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BFT/ICAE45W_AMS).

- (2) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigt werden (BFT/*E45W8301):

Spanien	Noch festzusetzen
Frankreich	Noch festzusetzen
Union	Noch festzusetzen

- (3) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von mindestens 6,4 kg und einer Länge von mindestens 70 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigt werden (BFT/*E45W641):

Frankreich	Noch festzusetzen
Union	Noch festzusetzen

- (4) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 2 getätigt werden (BFT/*E45W641):

Spanien	Noch festzusetzen
Frankreich	Noch festzusetzen
Italien	Noch festzusetzen
Zypern	Noch festzusetzen
Malta	Noch festzusetzen
Union	Noch festzusetzen

*

* Davon dürfen 50 % nur im Golfe du Lion gefischt werden.

- (5) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 3 getätigt werden (BFT/*E45W643):

Italien	Noch festzusetzen
Union	Noch festzusetzen

- (6) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 3 zu Aufzuchtzwecken getätigt werden (BFT/*E45W8303F):

Kroatien	Noch festzusetzen
Union	Noch festzusetzen

“

b) Die Tabellen 7, 8, 11, 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

”

Tabelle 7			
Art:	Nördlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	ICCAT-Übereinkommensbereich nördlich von 5° N, ausgenommen Mittelmeer (ALB/ICAN05NXM)
Irland	4 959,40	Analytische TAC	
Spanien	27 953,00	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	8 791,67	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	3 065,81		
Union	44 769,88	(1) (2)	
Vereinigtes Königreich	552,80	(3)	
TAC	47 251,00		

- (1) Die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Nördlichen Weißen Thun als Zielart befischen dürfen, wird wie folgt festgesetzt: 1 241.

- (2) Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quote dürfen nicht mehr als die folgenden Mengen in Gewässern des Vereinigten Königreichs gefangen werden (ALB/*ICAN05NXM-UK):

Irland	62,03
Spanien	349,65
Frankreich	109,97
Portugal	38,35

Union	560,00
-------	--------

- (3) Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quote dürfen nicht mehr als die folgenden Mengen in Unionsgewässern gefangen werden (ALB/*ICAN05NXM-EU):
560,00

Tabelle 8			
Art:	Südlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	ICCAT-Übereinkommensbereich südlich von 5° N (ALB/ICAS05N)
Spanien	1 087,65	Analytische TAC	
Frankreich	357,44	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	761,16	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	2 206,25		
TAC	28 000,00		

Tabelle 11			
Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	ICCAT-Übereinkommensbereich (BET/ICCAT)
Spanien	8 420,35	(1)	Analytische TAC
Frankreich	3 576,59	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Portugal	2 921,48	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	14 918,42	(1)	
TAC	73 000,00	(1)	
(1)	Fänge von Großaugenthun durch Ringwadenfänger (BET/*ICCATPS) und Langleinenfänger mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (BET/*ICCATLL) sind getrennt zu melden. Ab Juni müssen die Mitgliedstaaten die Fangmengen dieser Fischereifahrzeuge wöchentlich übermitteln, wenn die Fänge 80 % der Quote erreichen.		

Tabelle 14			
Art:	Schwertfisch h <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	ICCAT-Übereinkommensbereich nördlich von 5° N, ausgenommen Mittelmeer (SWO/ICAN05NXM)
Spanien	6 720,29	(2)	Analytische TAC
Portugal	1 108,20	(2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Sonstige	162,84	(1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	7 991,33		
TAC	14 769,00		
(1)	Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SWO/ICAN05NXM_AMS).		
(2)	Besondere Bedingung: Bis zu 2,39 % dieser Menge können im ICCAT-Übereinkommensbereich südlich von 5° N gefangen werden (SWO/*ICAS05N). Die auf die besondere Bedingung der gemeinsam bewirtschafteten Quote anzurechnenden Fänge sind getrennt zu melden (SWO/*ICAS05N_AMS).		

Tabelle 15			
Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	ICCAT-Übereinkommensbereich südlich von 5° N (SWO/ICAS05N)
Spanien	4 984,34 ⁽¹⁾	Analytische TAC	

Portugal	317,86 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	5 302,20	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC 10 000,00

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 3,51 % dieser Menge können im ICCAT-Übereinkommensbereich nördlich von 5° N gefangen werden (SWO/*ICAN05N).

“

4. Anhang IH erhält folgende Fassung:

”

ANHANG IH

SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1			
Art:	Zahnfische <i>Dissostichus</i> spp.	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich, Forschungsblöcke A und B ⁽¹⁾ (TOT/SPR-AB)
TAC	Noch festzusetzen ^{(2) (3) (4)}	Vorsorgliche TAC	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Forschungsblock A:

NW:	50° 30' S, 136° E
NE:	50° 30' S, 140° 30' E
SE:	54° 50' S, 140° 30' E
SW:	54° 50' S, 136° E

Forschungsblock B:

NW:	52 °45' S, 140° 30' E
NE:	52 °45' S, 145° 30' E
SE:	54° 50' S, 145° 30' E
SW:	54° 50' S, 140° 30' E

⁽²⁾ Diese jährliche TAC gilt nur für Versuchsfischerei gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates*. Die Fischerei ist auf Tiefen zwischen 600 m und 2 500 m beschränkt. Die Fischerei ist auf eine Fangreise von höchstens 60 aufeinanderfolgenden Tagen beschränkt, die jederzeit zwischen dem 1. Mai und dem 15. November stattfinden darf. Die Fischerei wird unverzüglich eingestellt, wenn folgende Vögel zu Tode kommen:

- ein Exemplar einer der folgenden Arten: Wanderalbatros (*Diomedea exulans*), Graukopfalbatros (*Thalassarche chrysostoma*), Schwarzbrauenalbatros (*Thalassarche melanophris*), Grausturmvogel (*Procellaria cinerea*), Weichfedersturmvogel (*Pterodroma mollis*) oder
- drei Exemplare einer der folgenden Arten: Südlicher Rußalbatros (*Phoebetria palpebrata*), Südlicher Riesensturmvogel (*Macronectes giganteus*) und Nördlicher Riesensturmvogel (*Macronectes halli*).

Die Fischerei wird ferner auf höchstens 5 000 Haken pro Hol bei höchstens 100 Hols beschränkt. Die Langleinen müssen mindestens 3 Seemeilen voneinander entfernt sein und dürfen innerhalb eines Kalenderjahres nicht an früheren Langleinenstandorten ausgelegt werden. Die Fischerei wird entweder nach Erreichen der TAC oder nach Abschluss von 100 Hols während der Fangreise eingestellt, je nachdem, was früher der Fall ist.

* Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den

- (3) Hiervon dürfen bis zu pm Tonnen in Forschungsblock A gefangen werden. Wenn die Fanggrenze für Forschungsblock A näher rückt, werden kürzere Leinen ausgelegt, um sicherzustellen, dass die Fanggrenze nicht überschritten wird. Fänge von Zahnfischen in Forschungsblock A sind getrennt zu melden (TOT/SPR-A).
- (4) Hiervon dürfen bis zu pm Tonnen in Forschungsblock B gefangen werden. Wenn die Fanggrenze für Forschungsblock B näher rückt, werden kürzere Leinen ausgelegt, um sicherzustellen, dass die Fanggrenze nicht überschritten wird. Fänge von Zahnfischen in Forschungsblock B sind getrennt zu melden (TOT/SPR-B).

Tabelle 2

Art:	Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Niederlande	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	Noch festzusetzen		
Union	Noch festzusetzen		
TAC	entfällt		

“

5. Anhang IM erhält folgende Fassung:

”

ANHANG IM

NPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Japanische Makrele <i>Scomber japonicus</i>	Gebiet:	NPFC-Übereinkommensbereich
Union	Noch festzusetzen (1) (3) (4) (5)	Vorsorgliche TAC	
NPFC-Vertragsparteien, einschließlich der Union	Noch festzusetzen (1) (2) (3) (4)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

(1) Darf nur vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Mai 2027 befischt werden.

(2) Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Fangbeschränkung dürfen durch folgende Schiffe nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Trawler* (MAS/NPFC-TR)	Ringwadenfänger* (MAS/NPFC-PS)
Noch festzusetzen	Noch festzusetzen

* Die Fischereien im Rahmen dieser Fangbeschränkungen werden von den NPFC-

Vertragsparteien, einschließlich der Kommission für die Union, innerhalb von zwei Tagen nach dem Datum der Mitteilung des NPFC-Exekutivsekretärs, dass die Ausschöpfung dieser Fangbeschränkungen 95 % erreicht hat, geschlossen.

- (3) Jederzeit darf nur ein Schleppnetzfisher unter der Flagge eines jeweiligen Mitgliedstaats Japanische Makrele befischen. Dies gilt unbeschadet der Zuteilung künftiger Fangmöglichkeiten durch die Union im NPFC-Übereinkommensbereich, insbesondere an den Mitgliedstaat, der im Zeitraum vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Mai 2027 Fischfang betreiben darf.
 - (4) Fischereifahrzeuge der Union mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 10 000 dürfen Japanische Makrele nicht befischen.
 - (5) Fänge im Rahmen dieser Quote sind getrennt zu melden (MAS/NPFC-EU).
-

“

6. Anhang VI wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

”

- 4. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

	Anzahl der Fischereifahrzeuge ⁽¹⁾							
	Griechenland ⁽²⁾	Spanien	Frankreich	Kroatien	Italien	Zypern ⁽³⁾	Malta ⁽⁴⁾	Portugal
Ringwadenfänger ⁽⁵⁾	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Langleinenfänger	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Köderschiffe	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Handleinenfänger	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Trawler	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Fahrzeuge der kleinen Fischerei	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ⁽⁶⁾	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
⁽¹⁾ Die Zahlen in dieser Tabelle können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden. ⁽²⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und drei andere Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt werden. ⁽³⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und höchstens drei Langleinenfänger ersetzt werden. ⁽⁴⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger ersetzt werden. ⁽⁵⁾ Die jeweilige Anzahl der Ringwadenfänger in dieser Tabelle ist das Ergebnis von Übertragungen zwischen Mitgliedstaaten und begründet keine historischen Rechte für die Zukunft. ⁽⁶⁾ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).								

“

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

”

5. Höchstanzahl Tonnaren, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf

Höchstanzahl Tonnaren	
Mitgliedstaat	Anzahl Tonnaren
Spanien	Noch festzusetzen
Italien	Noch festzusetzen
Portugal	Noch festzusetzen

“

c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

”

6. Höchstanzahl zugelassener Betriebe und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen darf

Höchstanzahl zugelassener Betriebe und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun		
	Anzahl Betriebe	Menge (in Tonnen)
Griechenland	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Spanien	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Kroatien	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Italien	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Zypern	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Malta	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Portugal	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen

“